

SATZUNG DER GEMEINDE ECKLAK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS GEBIET „GEWERBEGEBIET FRANZEN“, FLUR 4, WESTLICH DER LANDESSTRASSE 137 UND ÖSTLICH DES DYHRSEN MOOR, SÜDLICH DES FLURSTÜCKS 23/1 UND NÖRDLICH DES FLURSTÜCKS 36/1.

TEIL A PLANZEICHNUNG

GE	I o
GRZ	GFZ
0,15	0,2
SD	10°-55°



Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan

Gemarkung Ecklak

Flur 4

Maßstab 1:1000

Katasteramt Itzehoe 07.06.85
Grundlage Flurkarte 1:2000

TEIL B TEXT

- BEI ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUMEN IM SINNE DER PLANZEICHNUNG SIND HOCHWACHSENDE, EINHEIMISCHE LAUBBÄUME ZU VERWENDEN, BEI ANZUPFLANZENDEN STRÄUCHERN SIND ÜBERWIEGEND LAUBGEHÖLZE IN EINER MINDESTHÖHE VON 1,50m ZU VERWENDEN.
- ALS DACHDECKUNG SIND ROT BIS ROTBRAUNE ODER ANTHRAZITFARBENE DACHZIEGEL ODER WELLZEMENTPLATTEN ZU VERWENDEN.
- FÜR WANDVERKLEIDUNGEN AN WOHN- GEBÄUDEN IST ROT BIS ROTBRAUNES ZIEGELMAUERWERK ZU VERWENDEN. GIEBELFLÄCHEN UND ANBAUTEN SIND IN HOLZVERKLEIDUNG ZULÄSSIG. FÜR WANDVERKLEIDUNGEN AN BETRIEBS- GEBÄUDEN UND SONSTIGEN NEBEN- GEBÄUDEN SIND ZIEGELMAUERWERK -ROT BIS ROTBRAUN, PROFILBLECHE - ROTBRAUN ODER GRÜN, UND HOLZ -ROTBRAUN, GRÜN ODER NATUR- BELASSEN ZULÄSSIG.
- NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.10.1987 zur Aufhebung und Hinweiserfüllung gem. Ziffer 1, 2 (Aufgaben) 1, 2, 3, 5 (Hinweise) der Verfügung des Kreises Steinburg vom 29.11.1985.



ZEICHENERKLÄRUNG:

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBauG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1, NR. 1 BBauG

GE GEWERBEGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1, NR. 1 BBauG

GFZ 0,1 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GRZ 0,1 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN § 9 ABS. 1, NR. 2, BBauG

--- BAUGRENZE

SD ZULÄSSIGE DACHFORM SATTELDACH

10° - 55° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG 10°-55°

→ HAUPTFIRSTRICHTUNG

o OFFENE BAUWEISE

4. PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 ABS. 1, NR. 25 BBauG

o EINZELBÄUME ANZUPFLANZEN

o STRÄUCHER ANZUPFLANZEN

5. GRÜNFLÄCHEN § 9 ABS. 1, NR. 15 BBauG

■ PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (HAUSGÄRTEN)

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND GEM. § 9 ABS. 6 BBauG UND § 29 ABS. 1 STRASSEN- U. WEGEGESETZ SCHL. H.

--- EINFAHRTBEREICH GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11

--- MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE § 9 ABS. 1, NR. 21 BBauG ZUGUNSTEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 § 9 ABS. 7 BBauG

7. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

■ GEBÄUDE, VORHANDEN

--- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN

29/13 FLURSTÜCKSNUMMER

ÜBERSICHTSPLAN M = 1:5000



Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.1985 (BGBl. I S. 1144) und des § 82 Abs. 4 LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Febr. 1983 (GVBl. SCHL. - H. S. 86) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ecklak in ihrer Sitzung am 29.11.1985 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 1 für das Gebiet "Gewerbegebiet Franzen" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 15. Sept. 1977.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.11.1985. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Zeitung *Wilsterschen Zeitung* am 11.12.1985 erfolgt.

Wilster 4. Sep. 1985
Ort, Datum
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BBauG ist am 29.11.1985 durchgeführt worden.

Wilster 4. Sep. 1985
Ort, Datum
Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 11.6.1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wilster 4. Sep. 1985
Ort, Datum
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 29.11.1985 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wilster 4. Sep. 1985
Ort, Datum
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 1.7.85 bis 31.7.85 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist durch am 20.6.1985 abgeschlossenen Auslegung öffentlich gemacht worden.

Wilster 4. Sep. 1985
Ort, Datum
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 7.8.1985 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 7.8.1985 gebilligt.

Wilster 4. Sep. 1985
Ort, Datum
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 29.11.1985 AZ: 60.601-6120-03-IX.6-115 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Wilster 3. Nov. 1987
Ort, Datum
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.10.87 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 14.12.87 AZ: 60.601-6120-03-IX.6-115 bestätigt.

Wilster 11. Jan. 1988
Ort, Datum
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wilster 11. Jan. 1988
Ort, Datum
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am ... mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Orts und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Wilster 18. Jan. 1988
Ort, Datum
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 07. Juni 1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung sind als richtig bescheinigt.

Itzehoe 05. Sep. 1985
Ort, Datum
Leiter des Katasteramtes

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „GEWERBEGEBIET FRANZEN“ DER GEMEINDE ECKLAK

VERFAHRENSSTAND: DATUM: PLANVERFASSER:

sorensen
architekt
2278 Wlthöfen 2271 Adresswisch
☎ 0482 2882 ☎ 10 48 25 86 43

SATZUNG DER GEMEINDE **ECKLAK** ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1
 FÜR DAS GEBIET „GEWERBEGEBIET FRANZEN“, FLUR 4,
 WESTLICH DER LANDESSTRASSE 137 UND ÖSTLICH DES DYHRSEN MOOR,
 SÜDLICH DES FLURSTÜCKS 23/1 UND NÖRDLICH DES FLURSTÜCKS 36/1.

TEIL A PLANZEICHNUNG

GE	I o
GRZ	GFZ
0,15	0,2
SD	10°-55°



TEIL B TEXT

- BEI ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUMEN IM SINNE DER PLANZEICHNUNG SIND HOCHWACHSENDE, EINHEIMISCHE LAUBBÄUME ZU VERWENDEN, BEI ANZUPFLANZENDEN STRÄUCHERN SIND ÜBERWIEGEND LAUBGEHÖLZE IN EINER MINDESTHÖHE VON 1,50m ZU VERWENDEN.
- ALS DACHDECKUNG SIND ROT BIS ROTBRAUNE ODER ANTHRAZITFARBENE DACHZIEGEL ODER WELLZEMENTPLATTEN ZU VERWENDEN.
- FÜR WANDVERKLEIDUNGEN AN WOHNGEBÄUDEN IST ROT BIS ROTBRAUNES ZIEGELMAUERWERK ZU VERWENDEN. GIEBELFLÄCHEN UND ANBAUTEN SIND IN HOLZVERKLEIDUNG ZULÄSSIG. FÜR WANDVERKLEIDUNGEN AN BETRIEBS- GEBÄUDEN UND SONSTIGEN NEBENGEBÄUDEN SIND ZIEGELMAUERWERK -ROT BIS ROTBRAUN, PROFILBLECHE - ROTBRAUN ODER GRÜN, UND HOLZ -ROTBRAUN, GRÜN ODER NATUR- BELASSEN ZULÄSSIG.
- NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.10.1987 zur Aufhebung und Hinweisbefreiung gem. Ziffer 1, 2 (Aufgaben) 1, 2, 3, 5 (Hinweise) der Verfügung des Kreises Steinburg vom 29.11.1985.



ZEICHENERKLÄRUNG:

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBauG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1, NR. 1 BBauG

GE GEWERBEGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1, NR. 1 BBauG

GFZ 0,1 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GRZ 0,1 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN § 9 ABS. 1, NR. 2, BBauG

--- BAUGRENZE

SD ZULÄSSIGE DACHFORM SATTELDACH

10°-55° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG 10°-55°

→ HAUPTFIRSTRICHTUNG

o OFFENE BAUWEISE

4. PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 ABS. 1, NR. 25 BBauG

⊙ EINZELBÄUME ANZUPFLANZEN

⊕ STRÄUCHER ANZUPFLANZEN

5. GRÜNFLÄCHEN § 9 ABS. 1, NR. 15 BBauG

■ PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (HAUSGÄRTEN)

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

⊞ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND GEM. § 9 ABS. 6 BBauG UND § 29 ABS. 1 STRASSEN- U. WEGEGESETZ SCHL. H.

▼ EINFABRTBEREICH GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11

▬ MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE § 9 ABS. 1, NR. 21 BBauG ZUGUNSTEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

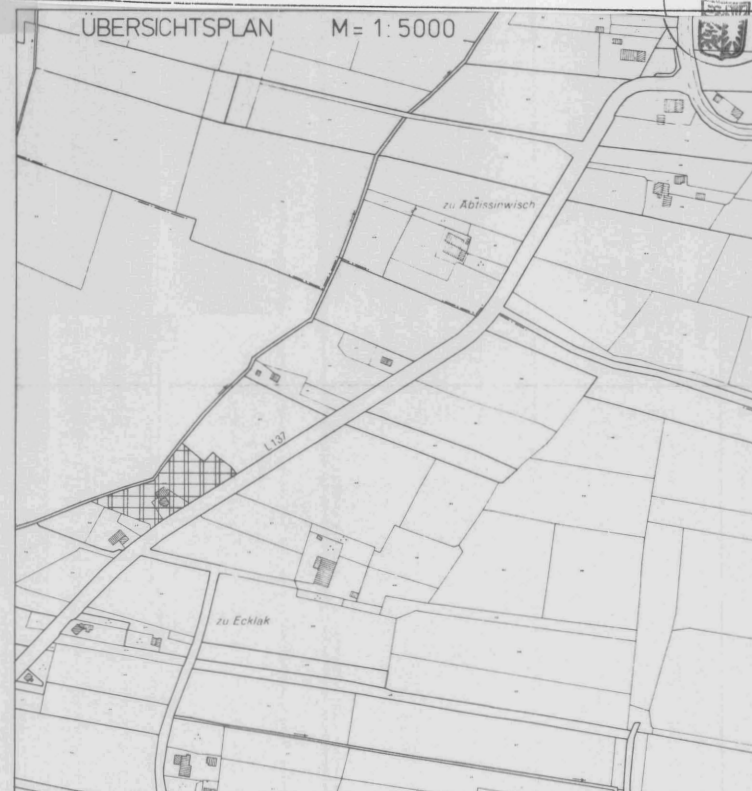
▬ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 § 9 ABS. 7 BBauG

7. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

▬ GEBÄUDE, VORHANDEN

— FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN

29/13 FLURSTÜCKSNUMMER



Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.1985 (BGBl. I S. 1144) und des § 82 Abs. 4 LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Febr. 1983 (GVOBl. SCHL. - H. S. 86) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ecklak in ihrer Sitzung am 29.11.1985 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 1 für das Gebiet „Gewerbegebiet Franzen“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.
 Es gilt die Bauutzungsverordnung vom 15. Sept. 1977.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.3.1985. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Zeitung *Wilscher Zeitung* am 10.8.1985 erfolgt.

Wilster 4. Sep. 1985
 Ort, Datum
 Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist am 29.5.1985 durchgeführt worden.

Wilster 4. Sep. 1985
 Ort, Datum
 Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 11.6.1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wilster 4. Sep. 1985
 Ort, Datum
 Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 29.8.1985 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wilster 4. Sep. 1985
 Ort, Datum
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 1.7.85 bis 31.7.85 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist durch am 29.6.1985 abgeschlossenen Auslegungsfesthalten gemacht worden.

Wilster 4. Sep. 1985
 Ort, Datum
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 7.8.1985 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 7.8.1985 gebilligt.

Wilster 4. Sep. 1985
 Ort, Datum
 Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 29.11.1985 Az.: 60:601-6120-03-1X.6-115 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Wilster 3. Nov. 1987
 Ort, Datum
 Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.10.87 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 14.12.87 Az.: 60:601-6120-03-1X.6-115 bestätigt.

Wilster 11. Jan. 1988
 Ort, Datum
 Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wilster 11. Jan. 1988
 Ort, Datum
 Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am ... mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Orts und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Wilster 18. Jan. 1988
 Ort, Datum
 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 07. Juni 1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.

Itzehoe 05. Sep. 1985
 Ort, Datum
 Leiter des Katasteramtes

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „GEWERBEGEBIET FRANZEN“
 DER GEMEINDE ECKLAK

VERFAHRENSSTAND: DATUM: PLANVERFASSER:



2278 Wiftdän 221 Adrisnisch
 214680 2042 ☎ (0 48 25) 85 43